



32. Verordnung der Landesregierung vom 11. April 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Achstürze und um den Piburger See im Gebiet der Gemeinde Ötz zum Landschaftsschutzgebiet
33. Kundmachung der Landesregierung vom 3. Mai 1983 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Galtür
34. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Mai 1983 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck durch den Verfassungsgerichtshof

32. Verordnung der Landesregierung vom 11. April 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Achstürze und um den Piburger See im Gebiet der Gemeinde Ötz zum Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Ötz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Achstürze-Piburger See).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 203 ha.

§ 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am Vermessungspunkt 250 an der Piburger Straße in Piburg beginnend entlang des bergseitigen Randes dieser Straße talwärts bis in den Bereich des Sportplatzes, sodann dem bergseitigen Rand des Sportplatzes und dem natürlichen Waldrand bis zur linken Uferböschung der Ötztaler Ache südostwärts folgend, die Ache in gerader Linie querend, anschließend entlang des Ostrandes des rechtsufrigen Uferbegleitweges südwärts bis zum Schnittpunkt dieses Weges mit der Nordgrenze der Gp. 328/1, sodann entlang des Nord-, Ost- und Südrandes dieser Parzelle bis zur Nordostecke der Gp. 350, von hier in gerader Linie westwärts zur Nordostecke der Gp. 351, sodann dem Südrand der Gp. 328/1 folgend bis zur rechten Uferböschung der Ötztaler Ache am Schnittpunkt der Grenzen der Gpn. 328/1 und 356 mit der Nordostgrenze der Gp. 2881 (Ache), anschließend entlang dieser Grenze der Gp. 2881 südostwärts bis zur Nordecke der Gp. 358, sodann an dieser Stelle die Ötztaler Ache zur Nordecke der Gp. 383 querend, von dort dem Westrand dieser Parzelle folgend bis zum Ostrand des Weges Gp. 2869, sodann entlang des Ostrandes dieses Weges bis zur Brücke über den Auslauf des Habicher Sees, von dort dem rechten Ufer dieses Gerinnes aufwärts folgend bis zum Habicher See,

sodann entlang dessen Ostufer bis zum Tumpenbach, diesem aufwärts folgend bis zur Brücke des Wanderweges Habicher See — Tumpen westlich der Kehre der Ötztaler Bundesstraße, von dieser Brücke aus in gerader Linie westwärts zum Arnelensteig, wo dieser den Grat quert, sodann entlang dieses Steiges abwärts bis zu seiner Einmündung in den Kohlstattweg, sodann entlang des südseitigen bzw. südwestseitigen (bergseitigen) Randes des Kohlstattweges und des Piburger Waldweges bis zur Kreuzung mit dem Seeweg in Piburg, von dort entlang des Steiges am Südrand der Gp. 504 zunächst ostwärts, sodann nach Nordwesten umbiegend über den Sattel zum Seekirchl, von dort entlang des Westrandes der Gp. 501 dem West- und Nordrand der Gp. 533/2 folgend unter Aussparung des im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ötz eingetragenen Parkplatzes am Nordrand der Gp. 532/2, KG Ötz, zum Ausgangspunkt am Vermessungspunkt 250 an der Piburger Straße.

§ 3

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im § 4 nicht anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung aller Arten von baulichen Anlagen;

b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;

c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftpfeilerleitungen;

e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;

f) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;

g) die Vornahme von Entwässerungen;

h) die Veränderung von Mooren;

i) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;

j) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;

k) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

l) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

§ 4

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung:

a) die Errichtung, der Zu- und Umbau ortsüblicher landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einfriedungen;

b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung des bestehenden Wegnetzes;

c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Versorgung von Berggasthöfen, Schutzhütten und der Badeanstalt am Piburger See.

§ 5

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 obliegt nach § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Wallnöfer

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein